

## **Gebührenordnung der Musikschule Wedemark e.V. (gültig ab 01.02.2014)**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

### **1. Gebührenpflicht**

Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben. Alle angegebenen Gebühren gelten pro Schüler.

### **2. Gebührensschuldner**

Zur Zahlung sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen der oder die gesetzlichen Vertreter als Gesamtschuldner verpflichtet.

### **3. Mitgliedsbeitrag**

Mitgliedsbeitrag pro Familie und Monat € 1,70

### **4. Unterrichtsgebühren**

Musikalische Früherziehung (Musikspatzen, -wichtel, -zwerge, -strolche etc.)	€ 258,00	(€ 21,50/Monat)
Instrumentenreise (inkl. Instrumentenleihgebühr)	€ 288,00	(€ 24,00/Monat)

#### **4.1 Unterrichtsgebühren Instrumentalunterricht**

3 Schüler 45 Min. pro Woche	€ 558,00	(€ 46,50/Monat)
2 Schüler 30 Min. pro Woche	€ 558,00	(€ 46,50/Monat)
2 Schüler 45 Min. pro Woche	€ 758,00	(ca. € 63,17/Monat)
Einzelunterricht 30 Min./Woche	€ 958,00	(ca. € 79,83/Monat)
Einzelunterricht 45 Min./Woche	€ 1358,00	(ca. € 113,17/Monat)
weitere Unterrichtsformen auf Anfrage		

Die Beträge beinhalten die Ergänzungsfachgebühr.

#### **4.1a Unterrichtsgebühren Instrumentalunterricht Klavier**

Für Klavierunterricht wird eine zusätzliche Wartungspauschale in Höhe von € 4,- pro Schüler/Monat erhoben.

#### **4.2 Ergänzungsfachgebühr**

Schüler, die kein Hauptfach an der Musikschule belegen, zahlen eine Ergänzungsfachgebühr von € 40,00/Monat.

#### **4.3 Instrumentenleihgebühr**

Instrumentenmiete € 18,00 (Monat)

#### **4.4 Unterrichtsgebühren Erwachsene**

Für Schüler, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden von Seiten der Gemeinde Wedemark keine Zuschüsse mehr gezahlt (Ausnahme: Schüler der Sekundarstufe II). Die Musikschule Wedemark e.V. fördert jedoch weiterhin Schüler bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, die entweder

1. sich in Ausbildung befinden, 2. freiwilligen Wehrdienst oder Bundesfreiwilligendienst leisten oder 3. sich im Studium befinden, sofern eine entsprechende Bescheinigung vorliegt.

Schüler, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und auf die keiner der Punkte 1. bis 3. zutrifft, zahlen einen Aufschlag in Höhe von 10% auf die unter 4.1 angegebenen Unterrichtsgebühren.

### **5. Ermäßigungen**

Die Musikschule Wedemark e.V. gewährt eine Geschwisterermäßigung von **20 %** für das 2. Kind, **50 %** für das 3. und jedes weitere Kind in der Reihenfolge der Gebührensumme. Das 1. Kind ist das Kind mit der höchsten Gebührensumme. Schüler, die nur ein Ergänzungsfach belegen, sind von dieser Regelung ausgenommen. Des Weiteren wird ab dem 2. Fach eine Mehrfächerermäßigung in Höhe von **10%** gewährt. Wohngeldempfänger und Empfänger von Leistungen nach SGB II und SGB XII erhalten auf Antrag **50 %** Ermäßigung auf alle Unterrichtsgebühren.

### **6. Zahlweise**

**Die angegebenen Gebühren sind Jahresgebühren.** Sie werden in vier Teilbeträgen zuzügl. des anteiligen Mitgliedsbeitrages am 25.02.; 25.05.; 25.08. und 25.11. eines Jahres fällig. Auf schriftlichen formlosen Antrag können die Gebühren monatlich entrichtet werden.

**Die Gebühren werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Hierzu ist der Musikschule eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Für Selbstzahler besteht die Möglichkeit, bis zum 25. Februar die Jahresgebühr zu überweisen, oder die Gebühren mit einem zusätzlichen Verwaltungskostenanteil von € 2,50 pro Monat bis zum 25. eines jeden Monats zu überweisen.**

**Bankverbindung: IBAN: DE03250501801070320260, BIC: SPKHDE2HXXX, Sparkasse Hannover**

### **7. Erstattungen bei Unterrichtsausfall**

Mit der Jahresgebühr erhält der Schüler einen Anspruch auf 35 Einheiten nach der von ihm gemäß Ziffer 4.1. gewählten Unterrichtsform. Fällt der Unterricht aus Gründen, die im Verantwortungsbereich der Musikschule liegen aus, sodass im Unterrichtsjahr weniger als 35 Einheiten erfolgt sind, entsteht ein Anspruch auf Nachholung der Unterrichtseinheiten oder Erstattung der anteiligen Gebühren nach der Wahl der Musikschule in Absprache mit dem Schüler.